



T: +49-241-413 44 51-0
F: +49-241-413 44 51-20
M: notare@ersfeld-rudersdorf.de
W: www.ersfeld-rudersdorf.de

Infoblatt

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Durch testamentarische Regelungen kann der „letzte Wille“ für die Zeit nach dem Tod verbindlich niedergelegt werden. Weniger geläufig ist die Möglichkeit, für die Zeit vor dem Tod Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass man nicht mehr in der Lage ist, einen eigenen Willen zu bilden und umzusetzen. Mit diesen Möglichkeiten beschäftigt sich das vorliegende Merkblatt im Überblick. Es kann die notarielle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, diese jedoch vorbereiten und Ihnen die Suche nach der richtigen Alternative der Vorsorge erleichtern.

I. Betreuung

Fehlt einer volljährigen Person die Geschäfts- und/oder Einsichtsfähigkeit zumindest teilweise, ist sie betreuungsbedürftig. Für sie wird von Amts wegen (also auch ohne eigenen Antrag) ein sogenannter Betreuer bestellt. Der Betreuer übernimmt im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises ähnlich dem Vormund für minderjährige Mündel die Rolle eines gesetzlichen Vertreters. Der Betreuer ist gegenüber dem Betreuungsgericht berichtspflichtig. Es findet also in Grenzen eine „Überwachung“ statt. Darüber hinaus bedarf der Betreuer für bestimmte Geschäfte (z. B. Immobilienverkauf oder -belastung) der besonderen Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Sofern es sich um einen Berufsbetreuer (z. B. Rechtsanwalt) oder einen Amts- bzw. Vereinsbetreuer (Mitglied eines Betreuungsvereins) handelt, erhält er für die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben eine aus Ihrem Vermögen zu zahlende Vergütung. In den meisten Fällen versuchen die Betreuungsgerichte allerdings, einen (unentgeltlich tätigen) Betreuer aus dem Kreis der Familie zu bestellen, sofern sich die Familie einig ist und dort kein Streit besteht.

II. Betreuungsverfügung

Es besteht die Möglichkeit, selbst durch eine sog. Betreuungsverfügung einen künftig etwa zu bestellenden Betreuer vorzuschlagen und dem künftigen Betreuer konkrete Vorgaben zur Ausführung der Betreuung zu machen. Der Betreuervorschlag und die erteilten Anweisungen sind in der Regel für das Betreuungsgericht und den Betreuer bindend. Eine Abweichung ist nur dann gestattet, wenn der Betreuervorschlag oder die Anweisungen dem Wohl des Betreuten mutmaßlich zuwiderlaufen. Für die Betreuungsverfügung ist die private Schriftform ausreichend. Aus Beweisgründen wird diese jedoch regelmäßig mit in die notarielle Vorsorgevollmacht aufgenommen.

III. Vorsorgevollmacht

Nur durch eine notariell beglaubigte oder notariell beurkundete Vorsorgevollmacht kann man die Anordnung einer Betreuung in den allermeisten Fällen sicher vermeiden.

Die Vorsorgevollmacht ermächtigt eine Person oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, an Ihrer Stelle und ohne Einschaltung des Gerichts diejenigen Maßnahmen vorzunehmen, die Sie in der Vollmacht benennen. Eine Vorsorgevollmacht ist aber nur dann sinnvoll, wenn für Sie an der Integrität und Zuverlässigkeit des/der Bevollmächtigten keinerlei Zweifel bestehen.

Form der Vollmacht

Eine gesetzliche Formvorschrift besteht für die „Vorsorge“-Vollmacht nicht, sie sollte jedoch aus Beweisgründen zumindest schriftlich erteilt werden.

Sofern die Vollmacht umfassend im Sinne einer Generalvollmacht Verwendung finden soll (also insbesondere auch zur Verfügung über Grundbesitz oder zu sonstigen Maßnahmen, bei denen die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung vorgeschrieben ist), muss sie notariell beglaubigt oder notariell beurkundet sein.

Sofern wir als Notare den Entwurf der Vorsorgevollmacht fertigen sollen, raten wir stets zur Beurkundung der Vorsorgevollmacht, da der Entwurf kostenfrei in der beurkundeten Vollmacht enthalten ist und diese darüber hinaus mehrere Vorteile bietet. In der beurkundeten Vollmacht treffen wir als Notare eine Feststellung zu Ihrer Geschäftsfähigkeit und verlesen und erläutern Ihnen den gesamten Inhalt der Urkunde. Ferner wird die Urschrift der Vollmacht bei uns verwahrt und wir können Ihnen bei einem späteren Verlust der erteilten Ausfertigungen der Vollmacht jederzeit neue Ausfertigungen dieser zukommen lassen. Bei einer bloß unterschriftsbeglaubigten Vollmacht existiert nur die Originalvollmacht, die bei Verlust nur durch eine neu aufgesetzte und wiederum neu notariell unterschriftsbeglaubigte Vollmacht ersetzt werden kann, wodurch noch einmal Kosten entstehen und die Ihre dann noch vorhandene Geschäftsfähigkeit voraussetzt.

Umfang der Vollmacht

Zu unterscheiden ist das Tätigwerden des Bevollmächtigten im sogenannten „rechtsgeschäftlichen Bereich“ (z. B. Bankgeschäfte, Abschluss von Verträgen) und „im persönlichen Bereich“ (z. B. Einwilligung in Operationen oder Unterbringung in ein Pflegeheim). In Deutschland genügt im rechtsgeschäftlichen Bereich eine pauschale Bevollmächtigung (Generalvollmacht in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten). Im persönlichen und medizinischen Bereich müssen hingegen im Text der Vollmacht bestimmte besonders beeinträchtigende Entscheidungen (z. B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Einwilligung in Behandlungen, Operationen, Behandlungsabbruch) explizit erlaubt werden.

Sofern eine Vollmacht im Ausland Verwendung finden soll (z. B. für den Kauf einer Ferienimmobilie) sollten Sie den Text der entsprechenden Vollmacht unmittelbar durch den dortigen Notar oder Rechtsberater erstellen lassen und klären, ob zur Verwendung der Vollmacht im Ausland eine notarielle Unterschriftsbeglaubigung ausreichend oder eine notarielle Beurkundung der Vollmacht vorgeschrieben ist. Ist eine notarielle Unterschriftsbeglaubigung der Vollmacht ausreichend, kann uns der Vollmachtstext in jeder beliebigen Sprache hereingereicht werden und wir beglaubigen die von Ihnen zu leistende Unterschrift unter dem Vollmachtstext. Im Falle der notwendigen Beurkundung (Verlesung) der Vollmacht benötigen wir den Vollmachtstext in deutscher oder englischer Sprache. Sofern zur Verwendung der Vollmachtsurkunde im Ausland eine Apostille, Zwischen- und/oder Endbeglaubigung benötigt wird, holen wir auch diese gerne für Sie ein.

Kosten der Vollmacht und Registrierung der Vollmacht

Die Kosten für Ihre notariell beurkundete Vorsorgevollmacht können wir Ihnen gerne auf entsprechende Anfrage hin mitteilen.

Registrierung der Vollmacht

Um insbesondere den Betreuungsgerichten die Möglichkeit zu geben, rasch Gewissheit über die Existenz einer Vorsorgevollmacht zu erlangen, besteht die Möglichkeit, die Vorsorgevollmacht, eine Betreuungs- und/oder eine Patientenverfügung im Vorsorgeregister (einer elektronischen Datenbank der Bundesnotarkammer mit direkter Zugriffsmöglichkeit der Betreuungsgerichte) durch den Notar registrieren zu lassen.

In diesem Register werden die Personal­daten des Vollmachtgebers und die Daten der Voll­machtsurkunde, insbesondere die Daten des/der Bevollmächtigte/n, gespeichert. Für die Registrierung fallen einmalig geringe Registrierungsgebühren an. Nähere Informationen zum Vorsorgeregister erhalten Sie im Internet unter: www.vorsorgeregister.de

Über die Registrierung erhalten Sie eine Eintragungsnachricht und für Ihre Brieftasche auch eine Registrierungskarte (im Format einer EC-Karte) mit dem Hinweis auf Ihre Vorsorgevollmacht, Ihre Personal­daten und die Personal­daten der Bevollmächtigten. Wir empfehlen die Personalien der Bevollmächtigten mit deren jeweils aktuellen Telefonnummer mittels Aufkleber zu ergänzen

III. Patientenverfügung (= Ihr Patientenwille für den medizinischen Notfall)

Bei der Patientenverfügung handelt es sich um eine eigene Erklärung des Betroffenen zu seiner medizinischen Betreuung für den Fall, dass er sich hierzu selbst nicht mehr äußern kann. Sie bindet zugleich den Bevollmächtigten hinsichtlich der Ausübung seiner Kompetenzen im Bereich der für den Vollmachtgeber zu treffenden medizinischen Entscheidungen.

Sofern keine ausdrücklichen Äußerungen des Patienten vorliegen, muss der behandelnde Arzt davon ausgehen, dass der Patient alle Maßnahmen wünscht, die zur Erhaltung und Verlängerung seines Lebens führen können. Mit den Möglichkeiten der modernen Apparat- und Intensivmedizin kann dies bedeuten, dass ein Koma-Patient jahrelang „an der Maschine“ hängt. Für immer mehr Menschen entspricht diese Intensivmedizin nicht der eigenen Vorstellung von einem menschenwürdigen Sterben.

Im Rahmen einer Patientenverfügung kann daher die Reichweite der Einwilligung eines Patienten in medizinische Maßnahmen während der „letzten Phase“ seines Lebens konkretisiert und eingeschränkt werden; sie ist bei ausreichend klarer Formulierung für den Arzt verbindlich.

Für die Patientenverfügung genügt die einfache Schriftform (hierzu existieren unzählige Muster, die im Internet über die Eingabe des Suchbegriffs „Patientenverfügung“ abrufbar sind). Da die Patientenverfügung in der Regel im Krankenhaus zum Einsatz gelangt, empfehlen wir, ein entsprechendes Muster einer Ärzteorganisation oder eines Krankenhausträgers zu verwenden (z. B. der Ärztekammer Nordrhein), abrufbar im Internet unter: <https://www.aekno.de/patienten/patientenverfuegung>

Alternativ erhalten Sie entsprechende Hinweise und Bausteine für eine Patientenverfügung auch über die Homepage des Bundesjustizministeriums unter: <https://www.bmjv.de> und Eingabe des Suchbegriffs Patientenverfügung.

Aus Beweisgründen Ihrer Urheberschaft an Ihrer Patientenverfügung wird vielfach eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung Ihrer Unterschrift unter der Patientenverfügung empfohlen. Nach der gesetzlichen Regelung (§ 1901a BGB) ist dies jedoch nicht erforderlich. Es genügt, die eigenhändige Unterschrift.

Für ergänzende Rückfragen stehen unsere Mitarbeiter und wir Ihnen gerne –auch telefonisch– zur Verfügung.

Ihre Notare
Ralf Ersfeld & Martin Rudersdorf